

genden persönlichen Trank-Steuer-Einrechnung, auf seine früher geleistete Pflicht den Handschlag abzuhalten, zu dessen Abnahme in vorkommenden Fällen hiedurch den Kreis-Trank-Steuer-Einnehmer fortwährender Auftrag erteilt wird. Von der über die erfolgte Abgabe eines solchen Handschlages aufgenommenen Registratur ist jedann der nächsten Malz-Steuer-Rechnung eine beglaubigte Abschrift beizufügen.

17.

Wegen des Abbrauens der Erbsgetränke ist dem Regulative vom 12^{ten} September 1724. und der, zu dessen Einschärfung und Erläuterung, erlassenen Generalverordnung vom 13^{ten} Juni 1785. fermet gehörig nachzugehen, und jedes dabel wahrgenommene Ungehörigk. Unserm Ober-Steuer-Collegio zur weitem Untersuchung, und, nach Befinden, Bestrafung, anzuzeigen.

18.

In Ansehung des in unsere Lande eingebracht werdenden ausländischen Bieres bewen-
det es bei der jetzigen Verfassung, nach welcher jedes Faß ausländisches Brau-
bier mit einem Thaler sechszehn Groschen, und jedes Faß ausländi-
sches Weißbier mit zwei Thalern zwölf Groschen bei der Tranksteuer zu
vernehmen ist.

19.

Von den einkommenden ausländischen Weinen ist, (jedoch mit Ausnahme der Stadt
Leipzig, wo wegen Erhebung und Berechnung der Handelsabgaben, mit Inbegriff der
Steuerabgaben vom ausländischen Wein, Weinessig und Branntwein, unter Zustimmung
der getreuen Stände, eine veränderte Einrichtung getroffen worden ist,) die, durch die Ge-
neralverordnung vom 27^{ten} November 1728. vorgeschriebene ordinäre Weinsteuer,
ingleich die, auf dem im Jahre 1742. gehaltenen Landtage zuerst, und auf den nachhe-
rigen Landtagen fortwährend bewilligte, neue Weinanlage zu errichten, und bei der
letztern auch von jedem Eimer Frankenwein, wie jetzher ein Thaler zu erheben.

20.

Bei der Aufsicht über den Eingang ausländischer Getränke und deren richtige Ver-
steuerung ist übrigens Dasjenige, was wegen vorschristmäßiger Instruktion der Land-
Steuer-Aussesser und Dorf-Gerichts-Personen, ingleich wegen des Verfahrens bei dem
Abladen inländischer Weins, und in Ansehung der zur Verwendung ins Ausland bestimm-
ten fremden Getränke, in dem Steuerbeschreiben vom 26^{ten} October 1818. unter III.
verordnet ist, fermetweit gebührend in Obacht zu nehmen.